

## S a t z u n g

### über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schornsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 14.12.1973 - GVBl. Seite 419) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

- (1) Die Ortsgemeinde Schornsheim verleiht zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten folgende Auszeichnungen:
  - a) Wappenschild
  - b) Wappenteller
  - c) Ehrenbürgerrecht
- (2) Die Auszeichnungen werden Eigentum der Geehrten.  
Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### § 2

##### Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Es dürfen nur solche Personen ausgezeichnet werden, die sich um Schornsheim verdient gemacht haben.
- (2) Die Auszeichnungen werden nur an Persönlichkeiten verliehen, die allgemeines Ansehen genießen.
- (3) Bei der Beurteilung der Verdienste und der Persönlichkeit ist, um eine Entwertung zu verhindern, ein strenger Maßstab anzulegen. Verdienste, die in Geld oder anderen Werten abgegolten werden, bleiben außer Betracht.

§ 3

Verleihungsrichtlinien

- (1) Für die Verleihung des Wappenschildes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) ein Ratsmitglied muß mindestens eine Wahlperiode tätig gewesen sein
  - oder
  - b) der zu Ehrende muß sich in ehrenamtlicher Tätigkeit um die Ortsgemeinde Schornsheim verdient gemacht haben.
- (2) Für die Verleihung des Wappentellers müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) ein Ratsmitglied muß mindestens zwei Wahlperioden tätig gewesen sein
  - oder
  - b) der zu Ehrende muß sich in ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um die Ortsgemeinde Schornsheim erworben haben.

§ 4

Entscheidung

- (1) Über die Verleihung der in § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Auszeichnungen entscheidet der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der Ortsbürgermeister und die Fraktionen.

§ 5

Mit jeder Auszeichnung wird dem Geehrten eine Verleihungs-  
urkunde ausgehändigt.

§ 6

Übergabe

Die Auszeichnung und die dazugehörige Urkunde wird dem Geehrten durch den Ortsbürgermeister im Rahmen einer Feierstunde oder einer Ortsgemeinderatssitzung überreicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schornsheim, den 9. 2. 1984

Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 7 vom 16. 2. 1984

Wörrstadt, den 20. 3. 84  
Im Auftrag

*Lauth*

Verw. Angest.